

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

15.1.1859 (No. 3)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965248)

W e r k h a l t u n g s b l a t t.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1859.

— * Sonnabend, den 15. Januar. * —

№ 3.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Vom Könige von Preußen sind die Nachrichten gut. Nur daß sich zu dem Leiden des Gehirns auch Leberleiden gefügt haben sollen. Das Kopf-übel nimmt nicht zu, sondern fristet sich unter den milden Einflüssen Italiens sanft hin. Es ist ihm oft viele Stunden lang im Verkehr nichts von Bedeutung anzumerken; dann aber tritt plötzlich ein Versagen des Bewußtseins und Gedächtnisses ein, welches jede Möglichkeit eines Zusammenhangs der Unterhaltung stört. Man ist nun durch längere Gewohnheit dieser versagenden Zustände so sicher geworden, daß man sie auf die richtige Weise behandelt. Sobald sie vorüber sind, lassen sie keine Spuren weiter zurück, und der Kranke kann alsdann wiederum in seinen nächsten Umgebungen verkehren. Aus Aller Munde wird das außerordentliche Benehmen der Königin gerühmt, welche überall schwächeren Zufällen mit größter Geschicklichkeit und Treue vorzubeugen versteht. — Zwischen Preußen und Oestreich scheint jetzt ein aufrichtig gutes Vernehmen zu bestehen; nicht nur, daß die östr. Hofblätter das neue preuß. Regiment recht herzlich loben, daß Preußen für Oestreich den einstweiligen Vorstz am Bundestag übernahm (was man sonst zu umgehen suchte), sondern man läßt auch solche Fragen, welche zu unliebsamen Erörterungen führen könnten, so lange ruhen, bis sie praktisch werden. Für die Stellung zum Auslande ist diese innere Stellung von wesentlicher Bedeutung. — Eine Brochüre von L. Walebrode; „Eine politische Todtenschau“ betitelt, welche die Regierungsweise der abgetretenen Minister geißelt, ist in Königsberg unter Anklage gestellt. Der Verleger hat dadurch die Anzeigekosten gespart, indem die Brochüre jetzt durch diese Verfolgung bekannt und gesucht worden ist, während sonst Brochüren kaum die Druckkosten decken. — In Königreich Sachsen werden fernere 3½ Millionen Thaler Cassenscheine ausgegeben und zwar zum Bau der Staatsbahn von Thaurand nach Dreiburg. — Der Großherzog von Baden hat verordnet, daß in das allgemeine Kirchengebet auch die Fürbitte für das gesammte Deutschland aufgenommen werde, was in dem Augenblick, wo Oestreich am Vorabend eines auswärtigen Krieges zu stehen scheint, immerhin beachtenswerth ist. Der betreffende Passus klingt sogar politisch, nämlich: „Bereinige seine Fürsten und Völker durch das Band des Friedens — — und laß Glauben und Treue, Kraft und Einbeit seinen Ruhm und seine Ehre sein.“ Amen! sagt gewiß jeder gute Deutsche dazu! — In Hannover schlägt die Abgeordneten-Cammer sich noch immer nutzlos mit den Ministern herum. — Der preuß. Landtag ist am 12. Januar durch den Prinz-Regenten eröffnet worden.

Frankreich. Die Regierung scheint vor dem Kaiser, den die Worte des Kaisers an den östreichischen Gesandten gemacht haben, selbst besorgt geworden, denn der Moniteur sagt: „Seit einigen Tagen wird die öffentliche Meinung durch alarmirende Gerüchte aufgeregt, denen die Regierung ein Ende zu machen verpflichtet ist, indem sie erklärt, daß in unsern diplomatischen Beziehungen nichts zu den Befürchtungen berechtigt, welche diese Gerüchte zu erzeugen geeignet sind.“ — Dem Prinzen Napoleon wird einmal wieder eine neue Braut zugebunden, diesmal die am 2. März d. J. erst 16 Jahr alt werdende Prinzessin Clotilde, Tochter des Königs Victor Emanuel II. von Sardinien und der 1855 gestorbenen Erzherzogin Adelheid von Oestreich. Prinz Napoleon ward am 9. Sept. v. J. 36 Jahre alt. Diesmal soll es ganz gewiß sein; der preuß. Gesandte v. Hayfeld soll die Kunde direct aus Paris nach Berlin gebracht haben. Das französische Kaiserhaus würde dadurch neuerdings mit dem östr. Kaiserhause nahe verwandt. — Die aus den Provinzen kommenden Kundgebungen über die Kriegsgerüchte können den Kaiser schwerlich ermuthigen, einen Krieg zu beginnen, wenn er solchen wirklich beabsichtigte, was wir indeß bezweifeln. Man fürchtet, der kaum wieder auflebende Geschäftsverkehr möchte durch einen Krieg Todeswunden erhalten.

England. Die „Times“ fordert in ihrer scharfen Weise den Papst auf, ein freieres Regierungssystem einzuführen, wovon der europäische Frieden abhängt. Die östreichischen und französischen Truppen müßten baldigst aus dem Kirchenstaate fort. — Dem Prinzen von Wales ist am 3. Januar der Orden des goldenen Vlieses feierlich durch den spanischen Gesandten umgehängt worden. Am 10. d. s. sollte der Prinz dann nach Rom abreisen.

Rußland. Gegen die Armeelieferanten und den Haupt-Militair-Intendanten, welche im orientalischen Kriege so sehr große Unterschleife machten, ist unter General Murawiew ein Kriegsgericht eröffnet. — Polen soll im orientalischen Kriege über 100,000 Menschen verloren haben; die Bevölkerung ist v. J. um 59,000 Seelen gestiegen, aber erst 4,733,760 Einwohner stark, während sie 1850 etwa 4,857,700 hatte.

Italien. Die Aufregung, welche seit einiger Zeit in Italien herrscht und namentlich auch durch die Worte des Kaisers Napoleon geschürt wurde, wird durch die Thronrede des Königs von Sardinien gewiß noch steigen. Diese Rede, womit am 10. d. das sardinische Parlament eröffnet wurde, lautet insofern nicht friedlich, als sie auf die Principien verweist, durch welche das kleine Sardinien im europäischen Rathe groß sei und auf die Sympathien, die es finde. Der König schloß: „Es achtet die Verträge, empfindet aber die Schmerzensrufe Italiens.“



Erwarten wir fest die Beschlüsse der Vorsehung.“ Diese Worte des Königs wurden lebhaft applaudirt. — Man liest, daß im Mailändischen fortwährend Agitationen stattfinden, um die Gemüther aufzuregen und man will französische, russische und sardinische Emisäre als Urheber dieser Aufreizungen angeben. Wenn dem so wäre, so würde wieder einmal ein ganz schändliches Spiel mit den leicht bethörten Italienern getrieben. — Die Versuche des Erzherzogs Ferdinand Maximilian, durch persönliche liberale Maßregeln sich die Gunst der Lombarden zu erringen, werden als völlig gescheitert betrachtet und der Haß gegen Oestreich stärker als je geschüldert. Dieser drohenden Lage gegenüber kann die östreichische Regierung nicht müßig bleiben; die ersten 30,000 Mann Verstärkung hat sie per Eisenbahn nach Italien gesandt; innerhalb 14 Tagen sollen weitere 50,000 M. nachfolgen und der Armeebestand in der Lombardei auf 150,000 M. gebracht werden.

Indien. Die Amnestie beginnt langsam, aber sicher, die Reihen der Aufständischen zu lichten, und es ist guter Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Friede im ganzen Lande ohne viel weiteres Blutvergießen hergestellt werden wird. Am 4. November brachte eine von Lord Clyde in Person befehligte Streitmacht, die in 60 Stunden 61 Meilen marschirt war, dem Bene Madho Singh und einem großen Heere Aufständischer zu Dundeka Alara, beinahe Sittipur gegenüber eine vollständige Niederlage bei. Der Feind war aus dem Dickicht getrieben und dann meilenweit durch Artillerie und Cavallerie verfolgt. Er erlitt ungeheure Verluste; viele Personen ertranken im Ganges. Bene Madho entfloß den Fluß Amrao hinab und entkam nach der Straße von Kahunpur. Das Gesindel warf seine Waffen weg und entfloß in die steilen Schluchten, an welchen der Jomnisch so reich ist. Dem Vernehmen nach befindet sich Bene Madho gegenwärtig zu Dohim Ghai am Ganges. Am 28. November war der englische Oberbefehlshaber in Lucknow angekommen. Der Gesundheitszustand der britischen Truppen wird als trefflich geschildert. Am 21. November war General Grant über den Fluß Gumti gegangen. Die in großer Zahl vorhandenen Aufständischen machten die Passage streitig; doch mußten sie sich mit dem Verlust von sechs Geschützen zurückziehen.

Gerichts-Zeitung.

Obergericht Varel.

Strafgerichtssitzung am 11. Januar 1859.

In der heutigen Sitzung kamen zur Verhandlung:

I. Untersuchungssache wider Heinrich Behrens und dessen Bruder Friedrich Behrens, beide aus Nettel, wegen Mißhandlung. Dieselben waren von der Staatsanwaltschaft beschuldigt, im September v. J. beim Nachhausegehen vom Buchweizendreschen den Friedrich Heinen aus Schweinebrück durch Schläge gemißhandelt zu haben. Die Verhandlung ergab Folgendes: In einem Tage im September v. J. waren die Behrens und Heinen mit ihren beiderseitigen Leuten in der Nähe von einander mit Buchweizendreschen auf dem Felde beschäftigt gewesen. Schon am Nachmittage war einer von Heinen's Leuten, Tabken Hinrichs, zu den Behrens in einem etwas von Schnaps aufgeregten Zustande gekommen und hatte mit einem Dreschpflug gedroht; die Behrens hatten ihn durch einen Schnaps besänftigt und ihn auf diese Weise wieder zurückgeschickt. Dieser Tabken Hinrichs wurde

am Abende die Veranlassung der Mißhandlung des Heinen. Als nämlich gegen Abend Heinen mit seinen Leuten und die Behrens, erstere voran, nach Hause zurückkehrten, hat der nun sehr betrunkene Tabken Hinrichs viel geläutert und den Friedrich Behrens, der früher Schiffer gewesen ist, mit dem wiederholten Ausruf „Schiffer“ gereizt. Die Behrens sind hierauf mit Heinen und seinen Leuten zusammengetroffen, und Friedrich Behrens hat den Tabken Hinrichs gestoßen. In Folge dessen ist Heinen auf ihn zugetreten, und hat ihm gesagt, er solle seine Leute zufrieden lassen, worauf Friedrich Behrens den Heinen angefaßt und in's Gesicht geschlagen hat. Hinrich Behrens ist hinzugeeilt und beide Behrens haben dann den Heinen geschlagen und zweimal in den Graben geworfen. Heinen hat von der Mißhandlung keine erheblichen Verletzungen erhalten, war jedoch an mehreren Stellen in den Daumen gebissen. Der Beschuldigte Hinrich Behrens will zuerst von Heinen bei der Kette angefaßt sein und sich nur im Zustande der Nothwehr gegen diesen verteidigt haben. Friedrich Behrens behauptet, Heine habe ihn, als er mit Hinrichs Streit gehabt, von hinten angefaßt und geschlagen; er selber habe den Heinen nicht geschlagen. Das Gericht erkannte die Beschuldigten der Mißhandlung für überführt und verurtheilte jeden der Beschuldigten zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe.

II. U.-S. wider die unverehelichte Anna Gumprecht aus Delfshausen. Dieselbe war beschuldigt, ihrem Dienstherrn, Gastwirth Detken zu Neustadt, während der Dauer ihres Dienstes im Laufe des vorigen Jahres zu verschiedenen Malen Geld und Zucker entwendet zu haben. Die Gumprecht ist bei Detken von Mai bis zum Herbst v. J. im Dienst gewesen; während dieser Zeit will Detken zu verschiedenen Malen bemerkt haben, daß ihm Geld aus der Ladencasse weggenommen sei; er konnte jedoch nicht den ganzen Betrag des ihm nach und nach entwendeten Geldes angeben. Eines Tages hatte er ein leicht kenntliches Vierundzwanziggrotenstück und ein schwarz-angelaufenes Sechszwanziggrotenstück in seiner Ladencasse gehabt; als er auch diese Stücke vermißt, sucht er bei dem Mädchen nach, das er schon mehrere Male auf verdächtige Weise aus dem Laden hat schleichen sehen, und findet bei ihr, wie er behauptet, die beiden gedachten Geldstücke. In der Voruntersuchung hätte die Gumprecht ein genaues und umständliches Geständniß abgelegt, und behauptet, sie habe das Geld entwendet, um sich ein Umschlagetuch kaufen zu können. In der heutigen Hauptverhandlung erklärte sie jedoch, sie sei unschuldig, sie habe den Diebstahl unschuldiger Weise auf sich genommen; der Dragoner habe ihr gesagt, wenn sie den Diebstahl eingestehe, so werde nichts danach kommen. Die Entwendung von Zucker anlangend, so räumte die Beschuldigte ein, daß sie ein Stück Zucker genommen habe, um Bitterholz damit hinunter zu schlucken. Ueber die Quantität dieses Zuckers erhellte aus der Verhandlung nichts, so daß die Zuckerentwendung weiter nicht zur Beurtheilung kam. Die Staatsanwaltschaft trug auf eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten an. Das Gericht erkannte die Beschuldigte der Entwendung von Geld, gegen ihren Dienstherrn verübt, für überführt, und verurtheilte die Beschuldigte zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen.

III. U.-S. wider den Gilekt Brandes, 27 Jahr alt, aus Faderbollenhagen z. J. im Militärdienst zu Oldenburg als Stellvertreter. Derselbe war beschuldigt,

an einem Sonntage im verfloffenen Sommer Abends zu Saderbollenhagen dem Johann Hinrich Daken daselbst namentlich durch wiederholtes Stoßen mit der Hand vor die Brust, durch Niederwerfen an die Erde und durch einen Fußstoß vor den Leib eine Mißhandlung ohne Vorbedacht zugefügt zu haben. Die Verhandlung ergab, daß an dem gedachten Sonntage bei Joh. Müller zu Saderbollenhagen das Nichten des Hauses gefeiert war; dort war Daken von dem Bruder des Beschuldigten scherzweise niedergeworfen. Als Daken sich mit zwei seiner Bekannten von Müller's Hause entfernte, um nach Hause zu gehen, spricht er mit ihnen über den Vorfall und nennt dabei den Namen des Bruders des Beschuldigten. Der Beschuldigte kommt den Dreien grade entgegen, hört jenes Gespräch und tritt auf sie zu mit den Worten: „wollt Ihr mich wegen meines Bruders chicaniren“? Der Beschuldigte greift hierauf den Daken vor die Brust, wirft ihn nieder und fügt ihm die in der Beschuldigung hervorgehobene Mißhandlung zu. Der Beschuldigte will zuerst von Daken angefaßt sein. Die Staatsanwaltschaft trug auf Schuldigprechung und auf Gefängnißstrafe von 1 Monat an. Das Gericht erkannte den Beschuldigten der Mißhandlung für überführt und verurtheilte ihn zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen.

IV. U.-S. wider die Ehefrau des Edo Nicken zu Altgarmstiel. Dieselbe war beschuldigt, am 18. October v. J. ein zum Trocknen außerhalb des Hauses ausgehängtes Hemd des Zimmermanns Focke Wilms Focken zu Altgarmstiel sich angeeignet und dadurch ein qualificirtes Diebstahlsvergehen begangen zu haben. Die Beschuldigte war am 18. October bei dem Hagen bei Focken's Hause, worauf die Ehefrau Focken zwei Hemde zum Trocknen ausgehängt hatte, vorbeigegangen, um Wasser aus dem Tische zu holen. Nachdem sie mit dem Wasser nach Hause zurückgekehrt war, hat die Focken bemerkt, daß das bessere der beiden Hemde nicht mehr auf dem Hagen hing. Der Verdacht einer Entwendung ist bald auf die Nicken gefallen. Focken hat sich bald nachher mit dem Dragoner Olmanus, der grade dort gewesen ist, zu der Wohnung der Nicken begeben, um dort nachzusehen. Die Nicken ist damals sehr betrunken angetroffen. Focken hat das vermiste Hemd in der Wohnung der Nicken hinter dem Schranke gefunden. Die Beschuldigte wird vom Amte als eine im hohen Grade dem Trunke ergebene Person geschildert, die ihre letzte Habe verkauft, um sich Getränke dafür anzuschaffen. In der Verhandlung gestand die Beschuldigte ein, daß das Hemd hinter ihrem Schranke gefunden sei, wollte aber nicht wissen, wie es dahin gekommen. Das Hemd wurde von den Zeugen auf 48 Grote geschätzt. Das Gericht erkannte dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß die Beschuldigte des Diebstahls für überführt, und verurtheilte sie zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten.

Strafgerichtssitzung am 12. Januar 1859.

I. Untersuchungssache wider den Löffelwaarenhändler Johann Noist aus dem Nassauischen, z. Z. zu Nassederfüden, katholisch, 24 Jahr alt, und Hinrich Höpken daselbst, 24 Jahr alt, welche beschuldigt waren, am 24. Oct. v. J. den Wagenmachergehilfen Gerd Bahlenkamp aus Hantshausen durch Schläge gemißhandelt zu haben und zwar Höpken mittelst Anwendung eines als Waffe anzusehenden Stocks. Die Verhandlung stellte heraus, daß als Bahlenkamp mit zwei seiner Bekannten und zwei

Töchtern des Pannemann zu Neufüden am 24. Oct. Abends von Nassede in der Richtung nach dem Pannemannschen Hause gegangen ist, die Beschuldigten ihnen nachgekommen sind, und den Bahlenkamp ohne Weiteres angefaßt und ihn geschlagen haben und zwar Höpken mit einem Stocke; nachdem sie dann von ihm abgelassen, haben sie ihn abermals geschlagen. Ein bestimmtes Motiv der That stellte sich bei der Verhandlung nicht heraus; vorher hatten die Betreffenden keinen Streit zusammen gehabt. Der Verletzte hat von der Mißhandlung keine dauernden nachtheiligen Folgen gehabt; er will jedoch drei Tage arbeitsunfähig gewesen sein. Die Beschuldigten behaupten an jenem Abend so betrunken gewesen zu sein, daß sie nicht mehr wissen, was vorgefallen ist. Nach den Zeugnisaussagen ist Höpken allerdings etwas angetrunken gewesen; an Noist wollen die Zeugen es jedoch nicht bemerkt haben. Das Gericht erkannte die Beschuldigten der vorfälligen Mißhandlung für überführt und verurtheilte jeden zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat. Die Frage, ob der Stock des Höpken als Waffe anzusehen sei, kam nicht zur Entscheidung, da in vorliegendem Falle das neue Strafgesetzbuch vom Jahre 1858 als milder, als das vom Jahre 1814, zur Anwendung gebracht wurde, worin eine Mißhandlung, mit einer Waffe verübt, nicht als eine qualifizierte besonders hervorgehoben ist.

II. Untersuchungssache wider Joh. Behrens, Dienstknecht des Ziegeleibesitzers Hurling zu Grabstede. Derselbe war beschuldigt, am 3. Decbr. v. J. dem Fuhrmann Bernhard Gramberg aus Barel bei Scheelje's Wirthshause zu Steinhäufen eine Peitsche vom Wagen genommen zu haben, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen. Der Fuhrmann Gramberg hatte am genannten Tage gegen Abend mit seinem Wagen vor Scheelje's Wirthshause unmittelbar vor der Thür gehalten. Als er auf einige Minuten in's Haus gegangen war und Scheelje's Knecht sich ebenfalls vom Wagen entfernt hatte, um Heu für die Pferde zu holen, ist die Peitsche, welche Gramberg auf seinem Wagen liegen lassen hatte, weggekommen. Nach der Aussage des Knechts bei Scheelje war der Beschuldigte vorher bei dem Wagen, nachher aber plötzlich verschwunden gewesen. Es fiel Verdacht auf ihn, daß er die Peitsche entwendet habe. Der Gemeindevorsteher hielt einige Tage später in Begleitung des Dragoners bei Hurling in Grabstede Haussuchung, wobei denn auch der Peitschenstiel von Gramberg's Peitsche in der Kiste des Beschuldigten gefunden wurde. Der Beschuldigte stellte die Entwendung in Abrede, und behauptete, er habe die Peitsche, deren Besitz er nicht ableugnen konnte, vor einigen Wochen auf der Chaussee nach dem Steinhäuserstiel hin gefunden. Das Gericht erkannte den Beschuldigten der Entwendung für überführt und verurtheilte ihn zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten unter Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres.

III. Untersuchungssachen wider den 24 Jahr alten Christ. Friedr. Hageding, Arbeiter in der Papierfabrik zu Barel, wegen Mißhandlung des Schustergehilfen Goldenstein. Goldenstein hatte sich am 7. November v. J. mit einigen Bekannten und einigen Mädchen, von einer Tanzpartie in Barel kommend, in den Barelker Busch begeben, um die Mädchen auf diesem Wege nach Hause zu begleiten. Der Beschuldigte war ihnen in Begleitung eines Andern gefolgt, Als der Beschuldigte näher gekommen war, hat er den Goldenstein, der der hinterste im Zuge war, mit einem Stock auf den Kopf geschlagen und ihn mit der Hand zur

Erde gestoßen. Der Stoß war nur schwach gewesen, denn er war sofort durch den ausgeführten Schlag zerbrochen. Der Beschuldigte stellte die That hartnäckig in Abrede. Das Gericht erkannte ihn jedoch der Mißhandlung für überführt und verurtheilt ihn zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat. Ein besonderes Motiv der That stellte sich bei der Verhandlung nicht mit Bestimmtheit heraus.

IV. Untersuchungssache wider den Schustergeßellen Joh. Gottlieb Weit aus Grubniß. Derselbe hatte am 24. Dec. v. J. beim Kaufmann Hugo Meyer in Varel, beim Rechnungssteller Jürgens und der Wittve des Traiteurs Janßen das. gebettelt und zwar hatte er bei den beiden ersteren, als er mit der Bitte abgewiesen war, mit Brand gedroht. Der Beschuldigte war in den drei letzten Jahren wegen Bettelns bereits mehrere Male rechtskräftig verurtheilt. Dieses letzteren Umstandes wegen und wegen der dabei ausgesprochenen Drohungen war das Betteln als Vergehen vom Obergerichte abzuurtheilen. Der Beschuldigte war an jenem Tage sehr stark betrunken gewesen, so daß ihm die ausgestoßenen Drohworte nicht sehr hoch angerechnet werden konnten. Dieses nahm auch das Gericht an, obwohl es ihn nicht für völlig unzurechnungsfähig ansah und verurtheilte den Beschuldigten zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen.

Straßencasse.

Der vom Stadtmagistrat ausgelegte Entwurf eines Statuts der Stadtgemeinde Varel, betreffend die Einrichtung einer allgemeinen Straßencasse lautet, wie folgt:

Zur Ausführung des Art. 9 des Statuts I. der Stadtgemeinde Varel, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Straßencasse in Varel, wird Folgendes bestimmt:

Art. 1. Die Unterhaltung der sämtlichen besteuerten öffentlichen Fahrstraßen, Wanderungen und Plätze nebst zugehörigen Brücken, Höhlen und Gassen im vormaligen Orte Varel geschieht nach Anordnung des Stadtmagistrats auf Kosten der zu errichtenden allgemeinen Straßencasse.

Art. 2. Zur allgemeinen Straßencasse beizutragen sind verpflichtet Alle, welche auf einer der besteuerten öffentlichen Fahrstraßen, Wanderungen und Plätze im Bezirke des vormaligen Orts Varel bisher Pfänder zu unterhalten gehabt haben, und zwar nach Maßgabe des Flächenraums der Pfänder, zu deren Unterhaltung nach dem Herkommen oder nach oberlichen Verfügungen sie bisher verpflichtet waren.

Art. 3. Um den Beitragsfuß festzustellen, sollen die sämtlichen besteuerten Fahrstraßen, Wanderungen und Plätze im vormaligen Orte Varel vermessen, und es soll über die den Beitragspflichtigen anzurechnenden Anttheile ein Register aufgenommen werden, welches zur Einsicht der Betheiligten öffentlich auszulegen, und nach Erledigung etwaiger Einwendungen für festgestellt zu erklären ist.

Art. 4. Ob bisher ungepflasterte öffentliche Fahrstraßen, Wanderungen und Plätze, im Bezirke des vormaligen Orts Varel, oder in unmittelbarer Nähe desselben, soweit die geschlossen gebaute Stadt durch neuen Anbau sich erweitert, besteuert werden sollen, oder ob ein vorhandenes Straßenpflaster verbreitert werden soll, bestimmt der Stadtmagistrat.

Art. 5. Die Kosten einer solchen Besteuerung bisher ungepflasterter Fahrstraßen und Wanderungen, be-

ziehtentlich der Verbreiterung eines vorhandenen Straßenpflasters, werden zur Hälfte von denjenigen, welche demnächst wegen Unterhaltung des neuen Pflasters zu Beitragen zur Straßencasse anzusehen sind (Art. 6), zur anderen Hälfte von der Stadtcasse getragen.

Art. 6. Die Unterhaltung des Pflasters solcher nach Art. 5 neu besteuerten Straßenflächen geschieht auf Kosten der Straßencasse, und es sind die beiderseitigen Anlieger der Straße dergestalt mit Beiträgen zur Straßencasse anzusehen, daß einem jeden das neue Pflaster in halber Breite angerechnet wird.

Ist ein Anlieger nicht da, welcher zum Beitrage angezogen werden kann, so tritt die Stadtcasse ein.

Art. 7. Bei Neupflasterungen öffentlicher Plätze ist die Ansetzung der Anlieger sowohl zu den Kosten des Neubaus, als auch der Unterhaltung dahin zu beschränken, daß angenommen wird, daß ihnen das Pflaster in einer Breite von 18 Fuß neben ihren Grundstücken als die halbe Strafe anzurechnen sei.

Im Uebrigen fällt die Neulegung des Pflasters auf öffentlichen Plätzen der Stadtcasse zur Last, und dieselbe ist in Betreff der Unterhaltung des Pflasters, welche auf Kosten der Straßencasse geschieht, mit der sich ergebenden Fläche zum Beitrage zur Straßencasse anzusehen.

Art. 8. Die Eintragung der Beiträge wegen der Unterhaltung der nach Art. 4 bis 7 neu hinzukommenden Flächen in das im Art. 3 gedachte Register erfolgt, nachdem den Pflichtigen zu etwaigen Einwendungen gegen ihre Ansetzung Gelegenheit gegeben worden ist, und im Falle solche erfolgen sollten, nach Erledigung derselben, so zeitig, daß in dem auf das Jahr, in welchem die Neulegung des Pflasters geschehen ist, folgenden Rechnungsjahre die Beiträge zur Straßencasse über die neu hinzukommenden Pfänder mit vertheilt werden können.

Art. 9. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Straßencasse nach dem jeweiligen Bedürfnisse wird ein besonderer Voranschlag aufgestellt und eine besondere Rechnung als Anhang zur Stadtcasserechnung geführt.

Art. 10. Zu den zugehörigen Brücken und Höhlen (Art. 1) sind diejenigen Brücken und Durchlässe nicht zu zählen, deren Unterhaltung gewissen Interessenten obliegt. Es soll versucht werden, die Unterhaltung mittelst Ablösung Seitens der Interessenten auf die Stadtcasse zu übernehmen.

Art. 11. Die Neulegung und Unterhaltung der in den Wanderungen erforderlichen Murrsteinbrücken nach Anweisung des Stadtmagistrats liegt in allen Fällen demjenigen Grundbesitzer ob, welchem ein Abfluß durch die Wanderung gestattet ist.

Berichtung.

Der in voriger Nummer unter „Gemeinderath“ aufgeführte Artikel beruht auf einem Irrthum, indem nach der Bekanntmachung vom 6. October 1857, inserirt in No. 80 des Gemeinnützigen d. 1857, die Listen der Stimmberechtigten zur Wahl des Gemeinderaths auf 8 Tage beim Magistrat offen gelegt worden sind und nach der Bekanntmachung vom 12. December 1857, inserirt in No. 100 des Gemeinnützigen, das Wahlprotocoll sammt Abstimmungsliste 8 Tage zur Einsicht der Stimmberechtigten ausgelegt hat.